

SATZUNG

Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) – Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen



vom 4. Mai 2023 Aufgrund § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" vom 30. November 2006 (GVOBI. S.-H. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Leitungsstruktur in

Leibniz-Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein vom 6. September 2021 hat der Stiftungsrat mit Beschlussfassung vom 03. April 2023 die nachstehende Satzung

erlassen.



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen" (englisch: Kiel Institute for the World Economy (IfW) – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges).
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein (Land). Sie hat ihren Sitz in Kiel.
- (3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes (Ministerium).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Aufgabe der Stiftung ist es, ökonomische Herausforderungen insbesondere zu globalen Fragen frühzeitig zu erkennen und umsetzbare Lösungsansätze zu entwickeln.
- (2) Die Stiftung widmet sich insbesondere
 - a. angewandter, evidenzbasierter, wirtschaftswissenschaftlicher Forschung mit weltwirtschaftlicher Perspektive,
 - b. der Beitragsleistung zur wirtschaftspolitischen Diskussion und der Beratung in weltwirtschaftlichen Fragestellungen,
 - c. der Durchführung von Forschungsvorhaben und Forschungskooperationen, auch im Bereich der Grundlagenforschung,
 - d. der Durchführung und Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - e. der Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern,
 - f. der Wissensvermittlung, Bereitstellung von Forschungsergebnissen, Daten und Informationen mittels Publikationen, Veranstaltungen und sonstigen Medien an Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und
 - g. der Erhebung von Daten.
- (3) Zur Erlangung und Nutzbarmachung der Ergebnisse ihrer Arbeit in Wissenschaft, Beratung und Ausbildung pflegt die Stiftung Beziehungen zu und geht Kooperationen ein mit Universitäten, insbesondere zur Universität Kiel, mit anderen Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft im In- und Ausland, mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, mit der privaten Wirtschaft und mit nationalen und internationalen Institutionen. Die Forschungsergebnisse der Stiftung sollen veröffentlicht werden.
- (4) Die Stiftung ist eine angegliederte Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gemäß Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, ohne ein Teil von ihr zu sein (An-Institut).
 - Sie soll Verbindung mit den auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften tätigen und ggfs. auch weiteren Einrichtungen der Universität Kiel halten.
 - Sie stellt Personal und Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung der Studierenden der Universität Kiel auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung und ermöglicht die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen. Gemeinsame Berufungen der Stiftung mit Universitäten, insbesondere der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen durch Beschäftigte der Stiftung werden unter

Seite 3 von 12 Satzung



- Beachtung des geltenden Hochschulgesetzes in einem Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung und den jeweiligen Universitäten geregelt.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (8) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Zuwendungsgeber und der Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Zweckbetriebe

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Betriebe gewerblicher Art in der Form von Zweckbetrieben nach §§ 65 - 68 Abgabenordnung betreiben. Hierfür bedarf es einer Bezeichnung der Betriebe und deren Tätigkeit in einer gesonderten Satzung. Diese sind dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen resultiert aus dem überführten Vermögen des Instituts für Weltwirtschaft. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a. dem Stiftungsvermögen,
 - b. den jährlichen Zuwendungen des Bundes, der Länder und des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Bundes- bzw. Landeshaushaltes,
 - c. Zuwendungen von Dritten und
 - d. sonstigen Einnahmen.
- (3) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach Absatz 2 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.
- (4) Im Falle der vollständigen oder teilweisen Auflösung der Stiftung findet eine Auseinandersetzung zwischen Bund, dem Sitzland Schleswig-Holstein und den Ländern über erzielbare Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensbestandteilen statt, soweit keine andere gesetzliche oder vertragliche Regelung getroffen ist. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, soweit der Bund, das Sitzland Schleswig-Holstein und die beteiligten Länder zu deren Einrichtung oder Beschaffung einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

Seite 4 von 12 Satzung



§ 5 Organe und Gremien

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium der Stiftung.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat nimmt gegenüber dem Vorstand Aufsichts- und Beratungsfunktionen wahr und überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erlass und Änderungen der Satzung,
 - b. Genehmigung des mehrjährigen Forschungsprogramms und die Forschungsplanung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats,
 - c. Genehmigung des jährlichen Haushalts in der Form eines Wirtschaftsplanes / Programmbudgets, der mittelfristigen Finanzplanung, der Jahresrechnung und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung, sowie die Entlastung des Vorstandes, der Erlass der Bewirtschaftungsgrundsätze,
 - die Bestellung bzw. Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die Genehmigung außergewöhnlicher, über den Rahmen des laufenden Betriebes hinausgehender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,
 - e. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - f. die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
 - g. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Wissenschaftlichen Beirats,
 - h. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstandes
 - i. die Beratung und Entscheidung sonstiger Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.
- (3) Der Stiftungsrat gibt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und über die Jahresrechnung ab. Dieser Bericht soll dem Landtag vor den Haushaltsberatungen vorliegen. Die Aufsichtsbehörde erhält vom Stiftungsrat eine Mehrausfertigung des Berichts. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

§ 7 Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der von dem Ministerium entsandt und abberufen wird.
 - b. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Wirtschaftspolitik zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein, die oder der von diesem Ministerium entsandt und abberufen wird.
 - c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium)

Seite 5 von 12 Satzung



- als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die oder der von diesem Ministerium des Bundes entsandt und abberufen wird,
- d. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums des Bundes, die oder der von diesem Ministerium entsandt und abberufen wird,
- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- f. der Dekanin oder dem Dekan oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel.
- g. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer privaten Forschungsstiftung, die oder der im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig ist und
- h. einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Unternehmens aus der Privatwirtschaft.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach g. und h. werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Stiftung IfW vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium längstens auf die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt sie oder er im Amt, bis die Neubestellung durchgeführt ist, jedoch längstens für ein Jahr.
- (3) Im Falle einer Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt vertreten lassen:
 - a. die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a-d durch Angehörige ihrer Ministerien,
 - b. die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben e und f durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter,
 - c. die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben g und h werden nicht vertreten.
- (4) Dem Stiftungsrat gehören ständig mit beratender Stimme an:
 - a. die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW); in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange der ZBW haben, hat sie oder er ein Antragsrecht,
 - zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht,
 - c. die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie ein Antragsrecht,
 - d. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats; sie oder er kann durch ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vertreten werden.
- (5) An den Sitzungen des Stiftungsrates k\u00f6nnen au\u00dberdem mit beratender Stimme die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung teilnehmen. Der Stiftungsrat kann G\u00e4ste zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Seite 6 von 12 Satzung



§ 8 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er tagt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Er ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Einberufungszeit verkürzen; die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.
- (2) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann einem anderen Mitglied im Verhinderungsfall sein Stimmrecht übertragen. Dieses ist der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates rechtzeitig zu Beginn der Sitzung in schriftlicher Form von dem übertragenden Mitglied mitzuteilen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Eilfällen kann die oder der, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (5) Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie ihrer Änderung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stiftung oder in Bezug auf das Leitungspersonal gemäß § 9 Absatz 2 können nicht gegen die Stimme der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums (§ 7 Absatz 1 a.) oder des Bundesministeriums (§ 7 Absatz 1 c.) gefasst werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende kann ausnahmsweise eine Sitzungsteilnahme per Video unter der Voraussetzung zulassen, dass die Zahl der physisch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder höher ist, als die per Video teilnehmenden Mitglieder. Abweichend davon kann die Sitzung auch vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern und sich alle Mitglieder vor Beginn der Sitzung auf eine Videokonferenz einigen. Beschlüsse werden im Anschluss an eine Sitzung, die vollständig als Videokonferenz durchgeführt wurde, schriftlich bestätigt. Auf die schriftliche Bestätigung nach Satz 3 kann verzichtet werden, wenn digitale Abstimmungstools verwendet werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktorin (Präsidentin) oder dem Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor (Präsident) und der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder dem Geschäftsführenden

Seite 7 von 12 Satzung



Administrativen Direktor. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Dem Vorstand kann zusätzlich eine zweite wissenschaftliche Direktorin (Vizepräsidentin) oder ein zweiter wissenschaftlicher Direktor (Vizepräsident) angehören.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Stiftung übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Konzeption des wissenschaftlichen Profils der Stiftung,
 - b. die Ausarbeitung des mittelfristigen Forschungsprogramms und der jährlichen Arbeitsplanung sowie Leitung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten.
 - c. die Vertretung der Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit,
 - d. die jährliche und überjährige Budget- und Personalplanung,
 - e. die Aufstellung und Fortschreibung des Programmbudgets inkl. des Haushaltsplans,
 - f. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - g. die Erstellung des Jahresberichts,
 - h. das Vorschlagsrecht für die Wahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats,
 - i. die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, den gesetzlichen Vorschriften und dem Gleichstellungsplan der Stiftung entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führen die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie sind jeweils grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung des Vorstands nennt die Rechtsgeschäfte, in denen die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren gemeinsam handeln müssen, und regelt die Vertretung der Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren.
- (5) Die Geschäftsordnung des Vorstands benennt die Aufgaben, in denen eine einstimmige oder mehrheitliche Beschlussfassung durch den Vorstand gemäß § 8 Absatz 7 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Institut für Weltwirtschaft" erforderlich ist. Im Übrigen nimmt jedes Vorstandsmitglied die ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Ist nach der Geschäftsordnung eine einstimmige oder mehrheitliche Beschlussfassung durch den Vorstand erforderlich und kommt die Entscheidung nicht zustande, wird die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident der Stiftung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium und dem Bundesministerium für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat bestellt, nachdem sie oder er auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Instituts für Weltwirtschaft zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor ernannt wurde. Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Die Stelle der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors soll ausgeschrieben werden. Sie wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Ministerium, dem Bundesministerium

Seite 8 von 12 Satzung



- und der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (8) Die zweite wissenschaftliche Direktorin oder der zweite wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten nach vorheriger Anhörung der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Administrativen Geschäftsführenden Direktors aus dem Kreis der leitenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Stiftung vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die Beratung des Stiftungsrats und des Vorstandes in wissenschaftlichen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens sechs Mitglieder. Diese sollen international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des In- und Auslandes sein, die den Hauptarbeitsrichtungen der Stiftung nahe stehen; sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Wissenschaftlichen Beirats vom Stiftungsrat berufen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Dauer der Mitgliedschaft soll acht Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Sitzungen kann er Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er berät die Stiftung bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung, sowie bei der Erstellung des Programmbudgets,
 - b. er bewertet im Dialog mit dem Vorstand und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigem Turnus die Qualität der Forschungsleistungen der Stiftung,
 - c. er berichtet dem Stiftungsrat über die Bewertung,
 - d. er unterstützt den Stiftungsrat bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung zu den Aufgaben der Beiräte und deren Beitrag zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft Anwendung.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reise- und Übernachtungskosten anlässlich der Sitzungen werden von der Stiftung getragen. Sie können auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen eine Aufwandspauschale erhalten. Über die Gewährung einer Aufwandspauschale und deren Höhe entscheidet der Stiftungsrat.
- (7) Bei der Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats sollen Frauen und Männer paritätisch berücksichtigt werden.

Seite 9 von 12 Satzung



§ 11 Organisationsstruktur

- (1) Die Stiftung gliedert sich in die Forschung und den Infrastrukturbereich. Der Infrastrukturbereich gewährleistet die effiziente Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 entsprechend der technischen, rechtlichen und finanziellen Anforderungen.
- (2) Die Stiftung kooperiert bei der Durchführung administrativer Aufgaben mit der Verwaltung der Stiftung ZBW. Die Stiftung kann für die Durchführung administrativer Aufgaben auch eine Kooperation mit der Stiftung "Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik" (IPN) eingehen. Die Zusammenarbeit ist durch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung und der jeweiligen anderen Stiftung zu regeln.
- (3) Die Kooperationen erfolgen jeweils auf der Grundlage einer vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung. In dieser ist insbesondere Art, Dauer und Umfang der Zusammenarbeit festzulegen.

§ 12 Rechnungslegung, Prüfung, Jahresbericht

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch den Vorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofes des Landes ist der Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (2) Der Stiftungsaufsicht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres die Jahresrechnung / der Jahresabschluss des vergangenen Jahres und der entsprechende Prüfungsbericht vorzulegen.
- (3) Jahresberichte werden dem Stiftungsrat einmal jährlich rechtzeitig vor einer Stiftungsratssitzung vorgelegt. Eine Veröffentlichung erfolgt im Abstand von zwei Jahren.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 10. November 2021 tritt zeitgleich außer Kraft.

Kiel, den 4. Mai 2023

Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW)

Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen

Vorsitzender des Stiftungsrates

Guido Wendt

Seite 10 von 12 Satzung



Seite 11 von 12 Satzung

KIEL INSTITUT FÜR WELTWIRTSCHAFT

Kiellinie 66 | 24105 Kiel info@ifw-kiel.de

T +49 431 8814-1 F +49 431 8814-500





Material Material

www.ifw-kiel.de